

RS OGH 1978/11/23 6Ob693/78

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.1978

Norm

ABGB §1418

Rechtssatz

Die Tatsache, daß der Beklagte anlässlich der rückwirkenden Ausdehnung des Klagebegehrens über die Ausdehnung verhandelt, ohne einzuwenden, daß der erhöhte Unterhalt nicht verlangt werden könne, ist bedeutungslos. Damit hat er lediglich der Klagausdehnung als solcher zugestimmt. (SZ 44/29).

Entscheidungstexte

- 6 Ob 693/78
Entscheidungstext OGH 23.11.1978 6 Ob 693/78

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0033514

Dokumentnummer

JJR_19781123_OGH0002_0060OB00693_7800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at